

SCHACHBEZIRK RHEIN – NAHE

Vormals Schachkreis Koblenz - gegründet 1955

>>>>>>>>>> S A T Z U N G <<<<<<<<<<<

Gültig ab dem 09.07.2011

§ 1 - NAME

Der Schachbezirk trägt den Namen „SCHACHBEZIRK RHEIN-NAHE“, nachfolgend auch „SBRN“ genannt.

§ 2 - WESEN UND ZWECK

1. Der SBRN stellt einen organisatorischen Zusammenschluss seiner Mitglieder dar.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der SBRN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SBRN ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der SBRN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des SBRN dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBRN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBRN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - AUFGABENSTELLUNG

1. Der SBRN sieht seine vornehmste Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports als hervorragendes Bildungs- und Erziehungsmittel sowie in der Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vor allem die nach der Spielordnung durchzuführenden Turniere, Meisterschaften und Veranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Arbeit und den sportlichen Erfolgen im SBRN sowie die Ausnutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern.

§ 4 – SITZ UND GERICHTSSTAND

Der SBRN hat seinen Sitz in Koblenz. Der SBRN soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden.

§ 5 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – BEITRÄGE

Zur Bestreitung der im Etat des laufenden Geschäftsjahres vorgesehenen Ausgaben erhebt der SBRN von seinen Mitgliedern Beiträge.

Diese Beiträge werden von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 – KOSTENERSTATTUNG

Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe und Einrichtungen des SBRN sowie sonstiger Beauftragter ist ehrenamtlich. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 – MITGLIEDER

Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen:

- A) Ordentlichen Mitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied des SBRN kann nur ein Schachverein oder eine Schachabteilung werden.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich um den Schachsport oder im SBRN besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 9 – VORAUSSETZUNG FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT

1. Schachvereine oder Schachabteilungen, welche die sachlichen Voraussetzungen hierfür bieten, können ordentliches Mitglied des SBRN werden.
2. Die Schachvereine oder Schachabteilungen müssen Mitglied des Fachverbandes im Sportbund Rheinland sein.

§ 10 – AUFNAHMEVERFAHREN

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss der Verein oder die Schachabteilung seine Satzung beifügen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen mit dem Hinweis, dass Einspruch gegen diese Entscheidung möglich ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste MV endgültig.
4. Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die MV. Der Vorstand kann die vorläufige Wiederaufnahme bis zur nächsten MV verfügen.

§ 11 – BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im SBRN beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Selbstständigkeit und Finanzhoheit der Schachvereine oder Schachabteilungen wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.
2. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12 – ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- A) Durch Austritt
 - B) Durch Auflösung
 - C) Durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 3. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder diese Satzung oder satzungsergänzenden Bestimmungen – trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen – gröblich verletzt wurden. Der Ausschluss ist unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass Einspruch möglich ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Wird Einspruch eingelegt, ruhen bis zur Entscheidung die Rechte und Pflichten zwischen dem Mitglied und dem SBRN. Der Vorstand kann beim Ausschluss zur Abwicklung der laufenden Turniere und Meisterschaften Sonderregelungen erlassen.
 4. Die Ehrenmitgliedschaft endet:
 - A) Durch Tod des Mitgliedes
 - B) Durch Verzicht des Mitgliedes
 - C) Durch Ausschluss des Mitgliedes
 Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
 5. Mit dem Ausschluss aus dem SBRN erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des SBRN.

§ 13 – ORGANE DES SBRN

Die Organe des SBRN sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

§ 14 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - A) Den Delegierten der Schachvereine oder Schachabteilungen
 - B) Den Ehrenmitgliedern
 - C) Dem Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Organ und hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - A) Behandlung von Einwänden gegen das Protokoll der vorangegangenen **MV**.
 - B) Diskussion der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie des Turnierausschusses.
 - C) Entgegennahme und Diskussion der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer.
 - D) Beschlussfassung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
 - E) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und der satzungsergänzenden Bestimmungen.
 - F) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - G) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - H) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzmitgliedes.

- I) Wahl des Turnierausschusses (§ 16 dieser Satzung).
 - J) Festsetzung des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrages an den SBRN.
 - K) Verabschiedung des Etats
 - L) Beschlussfassung über die Auflösung des SBRN.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (**AMV**) können vom 1. Vorsitzenden jederzeit im Bedarfsfall einberufen werden.
 4. Ein Drittel der Mitglieder des SBRN kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die vom 1. Vorsitzenden dann innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
 5. Die Einladung zu einer ordentlichen **MV** hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erfolgen. Sie ist auf der Webseite des Bezirks (www.sbrn.de) zu veröffentlichen. Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Sie muss Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tag Anträge, die der **MV** zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden müssen. Dringlichkeitsanträge dürfen auf der **MV** nur dann beraten werden, wenn vorher drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge, die Änderungen der Satzung oder der satzungsergänzenden Bestimmungen zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.
 6. Allen zur **MV** eingeladenen Vereinen oder Schachabteilungen sind die Beschlussvorlagen bis spätestens eine Woche vor der **MV** bekannt zugeben.
 7. Die **MV** ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer Beschlussfähig mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des SBRN.
 8. Stimmberechtigt bei der **MV** sind Mitglieder des Vorstandes des SBRN, die Ehrenmitglieder sowie die Delegierten der Schachvereine oder Schachabteilungen mit je einer Stimme.
 9. Die Zahl der Delegierten eines Schachvereins oder einer Schachabteilung richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder, die dem Schatzmeister des SBRN in der Mitgliederliste des **DSB** zu Beginn des Kalenderjahres gemeldet sind. Dabei gilt folgender Schlüssel: **Für je zehn angefangene Mitglieder ein Delegierter.**
 10. Stimmberechtigt bei der **MV** sind nur anwesende Personen; jede Person hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
 11. Für die Beschlussfassung der **MV** genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Lediglich Satzungsänderungen oder Änderungen der satzungsergänzenden Bestimmungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
 12. Grundsätzlich wird über sachliche Fragen per Akklamation, über Personen geheim abgestimmt. Es kann aber auch über Personen durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei der Abstimmung über eine Person oder einen Schachverein ruht das Stimmrecht des Betroffenen (§ 34, BGB).

§ 15 – DER VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den SBRN gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Einrichtungen des SBRN, an die er gebunden ist.
3. Bei Verhinderung des Vorstandes wird die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
4. Dem Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der Schatzmeister
 - Der Bezirksspielleiter
 - Der Jugendleiter
 - Der Pass- und DWZ-Stellenleiter
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 6. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SBRN betreffen, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder sonstigen Bestimmungen anderer Organe oder Einrichtungen des SBRN vorbehalten sind.
 7. Der Vorstand hat seine Aufgaben uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle des SBRN zu erfüllen.
 8. An rechtskräftige Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des SBRN sind die Mitglieder des Vorstandes gebunden.
 9. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Vorstandssitzungen ein, die von ihm geleitet werden. Bei Beschlussfassungen hat jedes anwesende Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
 11. Unter Angabe von Gründen können drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, diese Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
 12. Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen. Werden diese zu Vorstandssitzungen eingeladen, sind sie bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
 13. Bei längerer oder dauernder Verhinderung oder bei durch Beschluss des Vorstandes festgestellter mangelnder Pflichterfüllung eines Mitgliedes des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende unverzüglich eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Handelt es sich um den 1. Vorsitzenden, so muss der 2. Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche **MV** einberufen.

§ 16 – DER TURNIERAUSSCHUSS

1. In den Turnierausschuss (**TA**) wählt die **MV** drei Mitglieder und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder des **TA** wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ein Ausschussmitglied, dessen Verein oder Abteilung von einem Protestfall tangiert ist, darf nicht über diesen Fall mit abstimmen. Er ist durch einen der Stellvertreter zu ersetzen. Näheres regelt die Spielordnung.
2. Der **TA** regelt als letzte Instanz die Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb innerhalb des SBRN.

§ 17 – EHRENDE AUSZEICHNUNGEN

Der SBRN kann besondere Leistungen oder Verdienste von Schachsportlern, Organisatoren oder Förderern des Schachsports würdigen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 18 – BEURKUNDEN VON BESCHLÜSSEN

Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen des SBRN gefasst werden, sind in einem Protokoll festzuhalten.

Diese Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 – SATZUNGSERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Als Ergänzungen dieser Satzung hat der SBRN folgende Ordnungen geschaffen:

- A) Die Spielordnung (**SO**)
- B) Die Spielgenehmigungsordnung (**SPO**)
- C) Die Finanzordnung (**FO**)
- D) Die Gebührenordnung (**GO**)
- E) Die Ehrenordnung (**EO**)
- F) Die Spielgemeinschaftsordnung (**SGO**)

Die Vorschriften dieser Ordnungen sind genauso bindend wie die Satzung selbst.

§ 20 – AUFLÖSUNG DES S B R N

1. Über die Auflösung des SBRN entscheidet die **MV**, die besonders mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist.
2. Die **MV** ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte die erste **MV** nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue **MV** einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
4. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Das vorhandene Vermögen fällt an die Vereine und Schachabteilungen des SBRN.

§ 21 – INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 9.07.2011 in Kraft.

Sie löst die Satzung vom 3.07.2010 ab.